

421. Wasserwerk. A. Unterm 9. März 1867 ist dem J. Suter-Zollinger, Ziegler, in Richterswil, die Bewilligung erteilt worden, am rechten Ufer der Sihl im Gemeindebann Hütten oberhalb der Hüttnerbrücke ein Wasserwerk zu errichten (W. R. K. Nr. 98, Bezirk Horgen).

B. Mit Regierungsbeschluß vom 25. Mai 1867 ist ferner die Direktion der öffentlichen Arbeiten ermächtigt worden, mit Suter eine Übereinkunft abzuschließen, wonach Suter für sich und seine Rechtsnachfolger auf die ihm laut Vertrag mit der Direktion der öffentlichen Arbeiten vom 28. Weinmonat 1862 zustehende Ausbeutung von Lehm längs der Landstraße von Richterswil nach Wollerau innerhalb vorgeschriebener Grenzen verzichtet. Absatz 2 dieser Übereinkunft lautet: „Gegenüber dieser Verzichtleistung resp. Verpflichtung sichert der Staat dem Herrn Suter-Zollinger die unentgeltliche Benutzung des ihm unterm 9. März 1867 konzedierten Wasserrechtes an der Sihl bei Hütten bis 1. Mai 1885 zu, sodaß der erste Wasserzins für dieses Wasserrecht mit 1. Mai 1886 bezahlt werden muß.“

C. Disp. I Ziffer 1 der unterm 9. März 1867 erteilten Konzession wurde mit Regierungsbeschluß vom 11. April 1868 folgendermaßen abgeändert:

„Der Regierungsrat behält sich das Recht vor, die Konzession ohne Entschädigung gänzlich zurückzuziehen und für kraftlos zu erklären, wenn das Wasserwerk nicht bis zum 1. Mai 1885 ausgeführt ist.“

Die Baudirektion berichtet:

Die Anlage ist nicht erstellt worden. Da bis zum Jahre 1885 gemäß Übereinkunft vom Jahre 1867 kein Zins erhoben und auch die Konzession bis dahin nicht aufgehoben werden konnte, wurde von einer Zinsbestimmung abgesehen.

Das Wasserrecht ist laut Bescheinigung des Notariates vom 9. März 1868 im Notariatsprotokoll Wädenswil eingetragen worden.

Laut Zuschrift des Notariates vom 7. März 1904 sind die betreffenden Protokolleinträge mit Zustimmung der Rechtsnachfolger des J. Suter-Zollinger im Jahre 1890 wieder gelöscht worden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die unterm 9. März 1867 und 11. April 1868 an J. Suter-Zollinger, Ziegler, in Richterswil, erteilten Bewilligungen für Erstellung eines Wasserwerkes am rechten Ufer der Sihl oberhalb der Hüttnerbrücke im Gemeindebann Hütten (W. R. K. Nr. 98, Bezirk Horgen) werden als erloschen erklärt.

II. Mitteilung an das Notariat Wädenswil, an den Gemeinderat Hütten und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.